

Reglement der Vorsorgestiftung Risparmio 3 der Banca dello Stato del Cantone Ticino

(nachfolgend «Bank» oder «BancaStato» genannt)

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Zweck der Stiftung ist das Sammeln von Geldern im Sinne von Art. 82 BVG für eine Vorsorgeanlage zu vorteilhaften Bedingungen sowie für deren Verwaltung. Um dieses Ziel zu erreichen, nutzt die Stiftung in erster Linie die Dienstleistungen der Stiftungsbank und unter Umständen jene anderer mit ihr verbundener Organisationen oder Institute.

Art. 2 Vorsorgevereinbarung

Um das vorgegebene Ziel zu verwirklichen, schliesst die Stiftung nach Massgabe dieses Reglements und der einschlägigen gesetzlichen (insbesondere ZGB, OR, BVG, BVV 2, BVV 3, WEFV) und statutarischen Bestimmungen individuelle Vorsorgevereinbarungen mit Privatpersonen ab.

II. Individuelle Vorsorgeformen

Art. 3 Überblick

Grundlage der Vorsorgevereinbarung ist die Bildung von Sparkapital auf individuellen Vorsorgekonten. Der Inhaber des Vorsorgekontos hat die Möglichkeit, einen Teil seines Vorsorgekapitals nach Massgabe dieses Reglements und der entsprechenden Vereinbarung in Wertpapieren anzulegen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Vorsorgevereinbarung um eine Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität zu ergänzen. Nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften kann der Inhaber des Vorsorgekontos einen Teil des Vorsorgekapitals auch zur Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf nutzen.

Art. 4 Konto Risparmio 3

Die Stiftung eröffnet bei der BancaStato maximal drei Konten des Typs Risparmio 3 für jeden Vertragspartner. Für jedes eröffnete Konto muss der Vertragspartner eine Vorsorgevereinbarung unterzeichnen. Die jeweiligen Einzahlungen, welche vom Inhaber des Vorsorgekontos jederzeit frei wählbar sind, werden diesen Konten gutgeschrieben. Die Gesamtsumme der jährlichen Einzahlungen darf jedoch die gesetzlich zulässige Höchstgrenze nicht überschreiten, welche dem Kontoinhaber jedes Jahr von der Stiftung mitgeteilt wird.

Damit die Einzahlungen steuerlich abzugsfähig sind, müssen sie innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres auf dem Konto Risparmio 3 gutgeschrieben werden. Rückwirkende Gutschriften sind ausgeschlossen.

Art. 5 Anlage in Fonds

Der Inhaber des Vorsorgekontos kann die Stiftung beauftragen, in Fonds der BancaStato oder Swissscanto (Swissscanto Anlagestiftungen) anzulegen und sein Konto Risparmio 3 entsprechend zu belasten. Dabei hat die Stiftung bei der Wahl der Anlagen die geltenden Rechtsvorschriften (BVV 2) für die Anlage von Vorsorgekapital einzuhalten und von der

Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 Gebrauch zu machen.

Der Verkauf und Kauf von Fondsanteilen ist jederzeit möglich. Die gewählten Anlagen und Ertragsausschüttungen sind Bestandteil des gebundenen Vorsorgekapitals.

Der Inhaber des Vorsorgekontos nimmt zur Kenntnis, dass Anlagen in Wertpapieren Kursschwankungen unterworfen sind, welche im Verhältnis zum Umfang des Aktien- und Devisenanteils zunehmen. Die Stiftung übernimmt keine Haftung für die Kursentwicklung der vom Inhaber des Vorsorgekontos gewählten Anlagen und allfällige Kursverluste gehen vollumfänglich zu dessen Lasten. Für den in Wertpapieren angelegten Teil des Vorsorgeguthabens besteht kein Anspruch auf eine Mindestrendite oder auf Kapitalerhaltung. Mit der Erteilung des Anlageauftrags bestätigt der Inhaber des Vorsorgekontos, dass er sich der mit der Anlagetätigkeit verbundenen Risiken bewusst ist.

Art 6 Zusatzversicherung

Falls der Inhaber des Vorsorgekontos seine berufliche Vorsorge durch den Abschluss einer Versicherung für das Todesfallrisiko ergänzen möchte, kann er die Stiftung beauftragen, eine solche Versicherung bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft, die mit der Stiftung zusammenarbeitet, auf seine Rechnung und zu seinen Gunsten abzuschliessen. Die Stiftung überweist die entsprechenden Beiträge direkt an die Versicherungsgesellschaft und belastet sein Risparmio-3-Konto entsprechend. Allfällige Rückvergütungen oder Überschussbeteiligungen werden diesem Konto gutgeschrieben. Im Übrigen gelten für die Zusatzversicherung die Geschäftsbedingungen der Versicherungsgesellschaft.

Art. 7 Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf

Der Vorbezug oder die Verpfändung des Vorsorgekapitals, um Wohneigentum zum eigenen Bedarf zu erwerben oder zu bauen oder dadurch besicherte Hypothekendarlehen zu tilgen, ist ohne vorherige Mitteilung im Rahmen der geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften möglich.

III. Verwaltung der Stiftung

Art. 8 Verwaltungsauftrag der Bank

Der Stiftungsrat beauftragt die BancaStato mit der Verwaltung des Stiftungsvermögens. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres, das dem Ende eines Kalenderjahres entspricht, legt die BancaStato dem Stiftungsrat die Jahresabschlüsse vor. Der Stiftungsrat bezeichnet die zur Vertretung der Stiftung bevollmächtigten Personen und legt die Unterschriftenmodalitäten fest.

Art. 9 Belege und Steuerbescheinigung

Die Stiftung stellt dem Inhaber des Vorsorgekontos jedes Jahr einen Vermögensauszug und eine Steuerbescheinigung zu, welche die getätigten Einzahlungen ausweist. Der

für den Inhaber bestimmte Kontoauszug enthält ausserdem Angaben zu den getätigten Anlagen, Kontobewegungen, Erträgen und gezahlten Versicherungsprämien. Einzelne Transaktionen werden jedoch nicht ausgewiesen.

Art. 10 Beschwerden

Beanstandungen betreffend die von der Stiftung versandten Dokumente müssen innerhalb von 30 Tagen eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Dokumente als angenommen.

Art. 11 Gebühren

Die Stiftung kann für die Verwaltung des Vorsorgeguthabens Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren erheben, wobei allfällige Änderungen der Gebühren dem Inhaber des Vorsorgekontos in geeigneter Form (z.B. Aushang in der Bank, schriftlich oder elektronisch) mitgeteilt werden.

IV. Auszahlung des Vorsorgekapitals

Art. 12 Im Erlebensfall

Im Erlebensfall hat der Inhaber des Vorsorgekontos frühestens fünf Jahre, bevor er das AHV-Rentenalter erreicht hat, Anspruch auf Auszahlung des gesamten Vorsorgekapitals, einschliesslich Zinsen und Zinseszinsen. Sollte der Inhaber des Vorsorgekontos nach Erreichen des AHV-Rentenalters weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausüben, kann er den Kapitalbezug verschieben und die Beitragszahlungen bis zum Ende seiner Erwerbstätigkeit, längstens jedoch für fünf Jahre, fortsetzen. Sollte der Inhaber des Vorsorgekontos keine Verfügungen bezüglich der Auszahlungsart getroffen haben, ist die Stiftung berechtigt, die Guthaben auf das auf ihn lautende Kreditorenkonto bei der BancaStato zu überweisen.

Art. 13 Im Todes- und Invaliditätsfall

Im Todesfall wird das Vorsorgekapital fällig und ist an die wirtschaftlich Berechtigten auszuzahlen.

Bei Invalidität kann das Vorsorgekapital ausgezahlt werden, wenn der Inhaber des Vorsorgekontos eine volle Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist.

Im Hinblick auf die Auszahlung allfälliger Leistungen von Risikoversicherungen gelten die Bestimmungen des einschlägigen Versicherungsvertrages.

Art. 14 Begünstigte im Todesfall

Beim Tod des Inhabers des Vorsorgekontos haben die aufgezählten Personen, vorbehaltlich der Abschnitte 2 und 3, in der nachstehenden Reihenfolge Anspruch auf das Vorsorgekapital. Sollte jedoch ein Begünstigter existieren, der unter eine der vorgenannten Kategorien fällt, sind die nachfolgend genannten Begünstigten ausgeschlossen:

- 1) der überlebende Ehepartner/eingetragene Partner;
- 2) die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dem Inhaber des Vorsorgekontos in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tode ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Lebensunterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;

- 3) die Eltern;
- 4) die Geschwister;
- 5) sonstige Erben.

Der Inhaber des Vorsorgekontos kann von den unter Abschnitt 1 Ziffer 2 genannten Personen einen oder mehrere Begünstigte benennen und die jeweiligen Rechte dieser Personen spezifizieren.

Der Inhaber des Vorsorgekontos ist berechtigt, die Reihenfolge der unter Abschnitt 1 Ziffern 3 bis 5 angegebenen Begünstigten zu ändern und die jeweiligen Rechte dieser Personen zu spezifizieren.

Die Stiftung behält sich das Recht vor, die Auszahlung zugunsten eines Begünstigten zu verweigern, wenn ihr bekannt wird, dass der Begünstigte den Tod des Inhabers des Vorsorgekontos absichtlich herbeigeführt hat.

Art. 15 Auflösung, Vorzeitige Auszahlung

Die Auflösung der Vorsorgevereinbarung mit gleichzeitiger Auszahlung des Vorsorgekapitals ist neben den unter Art. 12 und 13 vorgesehenen Fällen möglich, wenn:

- a) der Inhaber des Vorsorgekontos endgültig die Schweiz verlässt;
- b) der Inhaber des Vorsorgekontos seine unselbstständige Erwerbstätigkeit beendet und eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt (Auszahlung nur innert eines Jahres ab Aufnahme der Tätigkeit möglich);
- c) der Inhaber des Vorsorgekontos die bisher ausgeübte unselbstständige Erwerbstätigkeit beendet und eine unselbstständige Erwerbstätigkeit anderer Art aufnimmt (Auszahlung nur innert eines Jahres ab Aufnahme der Tätigkeit möglich).

Das Vorsorgekapital kann überdies teilweise oder ganz vorbezogen werden, wenn die Vorsorgebeziehung aufgelöst oder geändert wird, sofern der Inhaber des Vorsorgekontos die Leistungen zum Erwerb oder Bau von Wohneigentum bzw. zur Beteiligung an Wohneigentum zum eigenen Bedarf oder zur Tilgung von Hypothekendarlehen auf seinem Eigenheim verwendet. Der Vorbezug kann alle fünf Jahre beantragt werden.

Auszahlungen des Vorsorgekapitals an verheiratete Konto-inhaber können nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehepartners oder des eingetragenen Partners erfolgen.

Bei Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft kann das Vorsorgeguthaben vom Inhaber des Vorsorgekontos ganz oder teilweise an den Ehepartner/eingetragenen Partner übertragen oder diesem gerichtlich zugesprochen werden. Das aufzuteilende Vorsorgeguthaben bleibt gebunden und muss an eine andere Vorsorgeeinrichtung der Säule 3a oder der 2. Säule übertragen werden.

Die Verpfändung des Vorsorgekapitals für den Erwerb von Wohneigentum zum eigenen Bedarf ist gemäss den Bestimmungen von Art. 4 BVV 3 zulässig. Der Ehepartner/eingetragene Partner muss seine schriftliche Zustimmung abgeben.

Im Übrigen kann das Vorsorgekapital weder vorbezogen noch abgetreten oder verpfändet werden.

Art. 16 Freizügigkeit

Die Freizügigkeit wird garantiert, wenn das Vorsorgekapital für einen Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung verwendet oder an eine andere anerkannte Vorsorgestiftung übertragen wird. In diesem Fall muss die Vereinbarung – es sei denn, die Übertragung erfolgt innerhalb des Verbands Schweizerischer Kantonalbanken – unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

V. Sonstige Bestimmungen

Art. 17 Adressänderung, Mitteilungen

Der Inhaber des Vorsorgekontos muss der Stiftung jegliche Adress- und Zivilstandsänderung unverzüglich mitteilen. Mitteilungen der Stiftung gelten bei Versand an die letzte bekannte Adresse als rechtsgültig erfolgt und wirksam.

Art. 18 Datenschutz

Die Stiftung kann neben der BancaStato auch Dritte mit der Erledigung administrativer Aufgaben im Zusammenhang mit der Kontoführung und der Wertpapierverwaltung beauftragen. Der Inhaber des Vorsorgekontos erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten von der Bank und von Dritten verarbeitet werden, wenn dies im Rahmen der Vorsorgevereinbarung erforderlich ist, sowie von der Bank, wenn die

Verwendung der Daten aus regulatorischen oder betrieblichen Gründen notwendig ist.

Art. 19 Meldepflicht gegenüber der Steuerbehörde

Die Stiftung muss den Steuerbehörden die Auszahlung des Vorsorgekapitals melden, sofern dies die Gesetze und Verordnungen des Bundes und der Kantone vorschreiben. Die Stiftung haftet gegenüber dem Inhaber des Vorsorgekontos nicht für die Folgen, die sich aus dessen Nichteinhaltung der ihm obliegenden gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Pflichten ergeben.

Art. 20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Inhaber des Vorsorgekontos und der Stiftung untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bellinzona.

Art. 21 Inkrafttreten von Reglementsänderungen

Das vorliegende Reglement tritt mit seinem Erlass durch den Stiftungsrat in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement. Allfällige Änderungen dieses Reglements werden dem Inhaber des Vorsorgekontos in geeigneter Weise, z.B. durch Veröffentlichung im Internet, nach angemessener Mitteilung (schriftlich oder per Aushang, elektronisch usw.) mitgeteilt und sind sofort gültig und verbindlich, falls Letzterer nicht innert drei Monaten ab der Mitteilung sein Recht auf Freizügigkeit geltend macht.

Der Stiftungsrat

Genehmigt am 29.08.2023